

16.04.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 886 vom 9. März 2018
der Abgeordneten Josefine Paul BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/2220

Kleine Anfrage an die Landesregierung zur Mehrfachsanktionierung von Fußballfans in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Frühjahr 2016 wurden 15 Ultras des SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. durch die Stadt Oberhausen aufgefordert sich einer Medizinisch Psychologischen Untersuchung (MPU) zu unterziehen. Begründet wurde die Aufforderung entsprechend § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 11 Absatz 3 Fahrerlaubnisverordnung mit erheblichen Zweifeln hinsichtlich der charakterlichen Eignung der Betroffenen zur Führung eines Kraftfahrzeugs. Untermauert wurden die Zweifel mit Auflistungen von eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Allerdings lagen die Ermittlungsverfahren bis zu 8 Jahre zurück. Zudem waren den Betroffenen viele der Ermittlungsverfahren nicht bekannt und sie wurden größtenteils eingestellt. Erschwerend kommt hinzu, dass Verfahren aufgelistet wurden, bei denen die Betroffenen selbst Opfer waren.

In einem durch das Fanprojekt initiierten Gespräch mit zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung, konnten die Betroffenen ihre Situation noch einmal schildern. Alle 15 Aufforderungen wurden daraufhin erneut einer Einzelfallprüfung unterzogen. Anschließend wurde die Aufforderung zur MPU nur noch gegen vier der Beteiligten aufrechterhalten. Keiner der Vier war bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund von Verkehrsdelikten auffällig geworden. Lediglich eine Person hatte einen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis.

Nach Durchführung der MPU bzw. Fristablauf und dem sich anschließenden Führerscheinentzug, bestritten die Betroffenen schließlich den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht. Vor Gericht wurde von mehreren geladenen Beamten ausgesagt, es handele sich bei den Geschehnissen in Oberhausen um ein „Pilotprojekt“. Dieses Pilotprojekt, samt seiner Laufzeit und genauen Ausgestaltung sind bisher nicht bekannt. Das Gericht folgte in seiner Entscheidung der Stadt Oberhausen und bejahte die Rechtmäßigkeit des

Datum des Originals: 13.04.2018/Ausgegeben: 19.04.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Führerscheinentzugs. Mittlerweile wurde eine fünfte Person aus der Fanszene dazu aufgefordert, sich einer MPU zu unterziehen.

Der Bundestag hat am 22.06.2017 eine Gesetzesänderung verabschiedet, nach der es möglich ist ein Fahrverbot als Nebenstrafe zu verhängen. Zuvor konnte diese Sanktion ausschließlich bei Verkehrsdelikten ausgesprochen werden. Nach der Gesetzesänderung ist die Aussprache eines Fahrverbots von bis zu sechs Monaten nun auch bei allen anderen Straftaten möglich. Während diese Änderung im Koalitionsvertrag von SPD, CSU und CDU 2013 noch angedachte wurde, um eine Alternative zur Freiheitsstrafe und eine Sanktion bei Personen zu schaffen, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel darstellt, wurde in der Debatte im Deutschen Bundestag vor allem der erzieherische Gedanke der Sanktion verbunden mit dem Jugendstrafrecht betont.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 886 mit Schreiben vom 13. April 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Maßnahmen dienen unterschiedlichen Zwecken. Nach § 44 des Strafgesetzbuchs (StGB) kann das Gericht in einem Strafverfahren ein Fahrverbot als Nebenstrafe verhängen. Dies war auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3202) nicht nur bei Verkehrsverstößen, sondern auch in Fällen allgemeiner Kriminalität möglich. Voraussetzung war allerdings, dass die Tat in einem weiteren Sinne „Verkehrsbezug“ aufwies, etwa weil der Täter das Fahrzeug zur Begehung der Straftat benutzt hatte oder sonst ein innerer Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeugs bestand. Seit der Gesetzesänderung ist diese Einschränkung für das Strafverfahren entfallen. Demgegenüber ist zwingende Voraussetzung für ein behördlich verhängtes Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) nach wie vor das Vorliegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann Kraftfahrern die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr untersagen, wenn ihr Anhaltspunkte bekannt werden, die vermuten lassen, dass der Führerscheininhaber nicht oder nicht mehr geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Diese durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis dient dem Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern und stellt deshalb keine Strafe dar. Die Fahrerlaubnisbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen in derartigen Fällen gem. § 11 Absatz 3 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) zur Klärung von Eignungszweifeln anordnen. Dies gilt gerade auch, wenn die Straftaten auf ein hohes Aggressionspotenzial hindeuten. Auch diese Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) hat keinen Strafcharakter, sondern erfolgt zu gefahrenabwehrenden Zwecken.

Stadionverbote ergehen gem. §§ 858 ff., 903, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nach Maßgabe der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des Deutschen Fußballbundes (DFB) auf Grundlage des jeweiligen Hausrechtes der Vereine oder des DFB. Die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind, erfolgt, um zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den ordnungsgemäßen

Spielbetrieb zu gewährleisten. Darüber hinaus verfolgen Stadionverbote den Zweck, die betroffene Person zur Friedfertigkeit anzuhalten. Stadionverbote sind somit Präventivmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf zivilrechtlicher Grundlage und keine „Strafen“ im Sinne einer staatlichen Sanktion strafrechtlich relevanten Verhaltens.

1. *Wie genau ist das von den Zeugen vor Gericht benannte „Pilotprojekt“ in Oberhausen ausgestaltet?*

Nach Auskunft der Stadt Oberhausen handelt es sich nicht um ein „Pilotprojekt“. Vielmehr haben die zuständigen Polizeidienststellen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 12 des Straßenverkehrsgesetzes der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Oberhausen Informationen über Tatsachen (mögliche Straftaten wie Landfriedensbruch, Körperverletzung, Nötigung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) mitgeteilt, die auf Eignungsmängel hinsichtlich der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen. Die Informationen betrafen dabei mehrere Personen aus der sog. Fanszene.

2. *Wie beurteilt die Landesregierung die Mehrfachsanktionierung (Gerichtsverfahren und ggf. entsprechende Sanktion, Stadionverbot, Anordnung einer MPU/ Fahrverbot ohne Gerichtsverfahren), die bei Fehlverhalten im Umfeld von Fußballspielen derzeit in einigen Städten angewandt wird?*

Eine „Mulfachsanktionierung“ findet nicht statt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen besteht im Strafverfahren eine Wechselwirkung zwischen Haupt- und Nebenstrafe dergestalt, dass beide gemeinsam betrachtet die Tatschuld nicht überschreiten dürfen.

3. *Verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Anordnung einer MPU bzw. den Führerscheinentzug gegen (jugendliche) Fans in ganz NRW zu etablieren?*

Fans, die nicht durch sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten auffällig geworden sind, sind weder Adressaten der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung noch des Führerscheinentzugs.

Da die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung immer eine Ermessensentscheidung im Einzelfall voraussetzt, ist eine Etablierung der Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung und ein darauf möglicherweise beruhender Fahrerlaubnisentzug nicht vorgesehen. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit begrüßt es die Landesregierung jedoch, wenn Polizeidienststellen und Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Ziel eng zusammenarbeiten, bei Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf ein hohes Aggressionspotenzial bestehen, eine Klärung von Fahreignungszweifeln herbeizuführen.

4. *Wie häufig wurde in den letzten fünf Jahren vor der Gesetzesänderung MPUs außerhalb von Verkehrsverstößen in NRW verhängt (bitte aufschlüsseln nach Alter der Betroffenen, Geschlecht, Zugehörigkeit zur Fanszene, anordnende Behörde oder Gericht, Anlass und Wohnort)*

Da derartige Statistiken nicht geführt werden, liegen der Landesregierung zu den konkreten Fragestellungen keine Erkenntnisse vor. Die Anordnung einer medizinisch-psychologischen

Untersuchung kann im Übrigen nur durch die Fahrerlaubnisbehörden und nicht durch Gerichte erfolgen.

5. *Wie häufig wurden seit der Gesetzesänderung Fahrverbote außerhalb von Verkehrsverstößen in NRW verhängt (bitte aufschlüsseln nach Alter der Betroffenen, Geschlecht, Zugehörigkeit zur Fanszene, anordnende Behörde oder Gericht, Anlass und Wohnort)?*

Fahrverbote nach § 25 StVG werden ausschließlich bei Verkehrsordnungswidrigkeiten verhängt. Bezüglich der Fahrverbote nach § 44 StGB wird auf die Vorbemerkung verwiesen: Der Strafverfolgungsstatistik ist nicht zu entnehmen, ob in Fällen allgemeiner Kriminalität eine Straftat einen „Verkehrsbezug im weiteren Sinne“ aufgewiesen hat oder nicht. Eine entsprechende Sondererhebung, die von Hand vorzunehmen wäre, ist in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.